

Fachorganen des Rates als auch andere, politisch und fachlich qualifizierte Bürger sein. Unter Beachtung der vorhandenen örtlichen Bedingungen sollen sie für solche Bereiche wie Finanzen, Wohnungswirtschaft, örtliche Versorgungswirtschaft usw. verantwortlich gemacht werden.)

b) In den Städten und Gemeinden unter 20 000

Einwohner:

der Bürgermeister als Vorsitzender des Rates,

ein Stellvertreter des Bürgermeisters,

der Sekretär des Rates,

drei bis acht (in den Gemeinden unter 5000 Einwohner drei bis vier) weitere Mitglieder des Rates.

(Diese Mitglieder können sowohl Abgeordnete der jeweiligen Volksvertretung, Leiter von Fachorganen des Rates als auch andere, politisch und fachlich qualifizierte Bürger sein. Unter Beachtung der vorhandenen Bedingungen sollen sie für solche Bereiche wie Finanzen, Wohnungswirtschaft, örtliche Versorgungswirtschaft usw. verantwortlich gemacht werden.)

4. Bei den Räten der kreisangehörigen Städte und Gemeinden über 10 000 Einwohner sind der Vorsitzende, die bzw. der Stellvertreter des Vorsitzenden und der Sekretär des Rates hauptamtlich tätig.

In den kreisangehörigen Städten und Gemeinden unter 10 000 Einwohner ist der Vorsitzende des Rates hauptamtlich tätig. Zur Gewährleistung der qualifizierten Lösung der staatlichen Aufgaben in diesen Städten und Gemeinden kann ein Mitglied des Rates (Stellvertreter des Vorsitzenden oder Sekretär) zusätzlich hauptamtlich tätig sein, wenn

- a) die Stadt bzw. Gemeinde über 2000 Einwohner hat oder
- b) die Stadt bzw.⁷ Gemeinde unter 2000 Einwohner hat und mehrere Ortsteile umfaßt.

Die Räte der Städte bzw. Gemeinden haben die Beschlüsse über die Einsetzung eines zusätzlich hauptamtlich tätigen Ratsmitgliedes vorzubereiten und nach Abstimmung mit dem zuständigen Rat

des Kreises ihrer Stadtverordnetenversammlung bzw.⁷ Gemeindevertretung zur Bestätigung vorzulegen.

In Gemeinden bis 200 JDinwohner kann auf Antrag des Rates der Gemeinde oder auf Vorschlag der Gemeindevertretung mit Zustimmung des Rates des Kreises ein ehrenamtlicher Bürgermeister eingesetzt werden.

5. Die vorstehend angegebenen Begrenzungen nach der Einwohnerzahl sind unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Verhältnisse, vor allem der politischen, ökonomischen und kulturellen Aufgaben in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden, anzuwenden.

G. Die Räte der Bezirke sind berechtigt, auf Antrag der Räte der Stadt- und Landkreise in Ausnahmefällen die Einsetzung hauptamtlicher Mitglieder der Räte der Stadtbezirke, kreisangehörigen Städte und Gemeinden über die festgelegte Anzahl hinaus zu genehmigen.

7. Bei der Zusammensetzung der Räte der Stadtbezirke, der kreisangehörigen Städte und Gemeinden ist die Einhaltung des geplanten Lohnfonds zu sichern.

II.

Schlußbestimmungen

1. Dieser Beschluß tritt am 11. Oktober 1965 in Kraft.

2. Gleichzeitig tritt der Beschluß des Präsidiums des Ministerrates vom 11. September 1961 über die Zusammensetzung und Struktur der örtlichen Räte (GBl. II S. 457) außer Kraft.

Berlin, den 30. September 1965

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

S t o p h
Vorsitzender

Der Minister
für die Anleitung und Kontrolle
der Bezirks- und Kreise

S e i b t